

Informationen zur Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten

Stand Januar 2012

1. Bewilligungen für Lehrverhältnisse

Lehrbetriebe brauchen bei Ausbildungen im Kanton Solothurn in jedem Fall eine Bewilligung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung ABB, Bielstrasse 102, 4502 Solothurn.

Zusätzlich wird bei Lernenden mit N-Bewilligung (Asylsuchende), F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) sowie B-Bewilligung als anerkannte Flüchtlinge eine Arbeitsbewilligung benötigt¹. Der Arbeitgeber hat diesbezüglich bei der Abteilung Migration und Schweizer Ausweise ein Beschäftigungsgesuch einzureichen.

2. Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis)

In der Schweiz niedergelassene ausländische Staatsangehörige, welche im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, benötigen keine Arbeitsbewilligung.

3. Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), welche im Rahmen des Familiennachzuges zugelassen sind ²

Ausländische Staatsangehörige, welche im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz zugelassen worden sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, sind berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für die **Aufnahme der Erwerbstätigkeit** ist **kein zusätzliches Bewilligungsverfahren** nötig.

4. Neueinreisende Nicht-EU/EFTA-Bürger, welche einen eigenständigen Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit beantragen

Ausländische Staatsangehörige aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat, welche in der Schweiz arbeiten und somit einen eigenständigen Aufenthalt

zwecks Erwerbstätigkeit beantragen möchten, müssen via Arbeitgeber ein **Beschäftigungsgesuch** einreichen.

Das Gesuch ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde **rechtzeitig vor dem geplanten Stellenantritt** einzureichen. Befindet sich der vorgesehene Arbeitsort im Kanton Solothurn, ist das Gesuch bei der Abteilung Migration und Schweizer Ausweise des Kantons Solothurn zu stellen.

Der ausländische Staatsangehörige/die ausländische Staatsangehörige hat den Entscheid im Ausland abzuwarten.

Der Stellenantritt darf erst nach Vorliegen der Bewilligung erfolgen. Der ausländische Staatsangehörige/die ausländische Staatsangehörige hat sich spätestens innert 14 Tagen nach Einreise bei der Wohnsitzgemeinde anzumelden.

5. Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthaltsbewilligung, welche nicht im Familiennachzug eingereist sind

Der **Erststellenantritt** ist für Personen mit Aufenthaltsbewilligung B bewilligungspflichtig. Der Arbeitgeber hat bei Einsätzen im Kanton Solothurn rechtzeitig vor Stellenantritt ein entsprechendes **Beschäftigungsgesuch** einzureichen.

Für anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B ist **jeder** Stellenantritt und Stellenwechsel bewilligungspflichtig. Zudem hat der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei diesem Personenkreis der Abteilung Migration schriftlich mitzuteilen.

¹ Ausnahmen siehe Ziffer 3

² Gilt nicht für Aufenthalte als Lebenspartner/in

6. Nicht-EU/EFTA-Bürger mit Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis)

Nicht-EU/EFTA-Bürger mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben für einen Stellenantritt ein Beschäftigungsgesuch via Arbeitgeber einzureichen.

Ein Stellenwechsel kann nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen bewilligt werden.

7. Asylsuchende (N-Ausweis) und Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis)

Für Asylsuchende gilt in den ersten drei Monaten nach der Einreise ein Arbeitsverbot. Danach ist jeder Stellenantritt und Stellenwechsel bewilligungspflichtig. Diese Regelung gilt für Asylsuchende (N-Ausweis) ebenso wie für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis).

8. Erwerbstätigkeit im Rahmen des Studiums

Nicht-EG/EFTA-Staatsangehörige, welche zu Studienzwecken in die Schweiz zugelassen worden sind, kann frühestens 6 Monate nach Beginn der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit **bis max. 15 Wochenstunden** bewilligt werden. Der Stellenantritt ist bewilligungspflichtig. Der Arbeitgeber hat **rechtzeitig vor dem Stellenantritt** bei der zuständigen Behörde am vorgesehenen Arbeitsort ein **entsprechendes Beschäftigungsgesuch** einzureichen. Die Stelle darf erst angetreten werden, wenn die Bewilligung zum Stellenantritt erteilt wurde.

9. Schwarzarbeit

Der Arbeitgeber hat sich vor Stellenantritt des ausländischen Staatsangehörigen/der ausländischen Staatsangehörigen durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht (Art. 91 AuG³).

Andernfalls muss der Arbeitgeber mit **strafrechtlichen Sanktionen** rechnen (Art. 117 AuG). Dies gilt ebenso für die ausländischen Staatsangehörigen (Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG).

10. Auskünfte

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde:

Migration und Schweizer Ausweise

Ambassadorshof

4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 37

Telefax 032 627 22 67

migration@ddi.so.ch

Homepage: Formulare und Informationsblätter können auf www.migration.so.ch abgerufen werden.

³ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)